

# **Satzung des Vereins Freunde des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz (e. V.)**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen

Verein der Freunde des Fachbereichs Automatisierung und Informatik  
der Hochschule Harz (e. V.)

[Kurzfassung: Freunde des FB AI der HS Harz (e. V.)  
Abkürzung: V FFB AI (e. V.)]

und hat seinen Sitz an der Hochschule Harz in Wernigerode, Friedrichstr. 57 - 59.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Kommunikation zwischen Studenten, Absolventen, Mitarbeitern der Hochschule Harz, insbesondere deren ingenieurmäßigen Ausbildungsbereichen und Vertretern aus Wirtschaft, Verwaltung und Verbänden, und die Entwicklung und Förderung einer wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Tradition der als Partnerinstitution betrachteten Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH).
- (2) Der Satzungszweck verwirklicht sich durch
  - Präzisierung und Erweiterung des Ausbildungsprofils an der HS Harz
  - uneigennützig und gegenseitige Informationen zum Fachgebiet
  - Werbung für den Hochschul- und Wirtschaftsstandort Wernigerode
  - Mithilfe bei der Vermittlung von Praktikanten- und Diplomanden-Arbeitsplätzen
  - Veranstaltung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
  - Mithilfe bei der Durchführung von Fachtagungen
  - Mitwirkung bei der Ausbildung einer wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Tradition der HS Harz in und mit der Hochschulstadt Wernigerode

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können werden:

- volljährige Personen, insbesondere Mitarbeiter, Absolventen, Studenten und Veteranen der HS Harz
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung bis 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres
- Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung
- Tod des Mitgliedes
- Beendigung der Existenz bei juristischen Personen

(4) Für besondere Verdienste um den Verein oder um die Entwicklung der ingenieurtechnischen Ausbildung kann die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Innerhalb des Vereins können Sektionen gegründet werden.

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, mindestens 1 bzw. je Sektion 1 Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt.

Die Verantwortungsbereiche werden durch den Vorstand in einer konstituierenden Sitzung verteilt.

(2) Der Vorstand leitet die Geschäfte, setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet die Mittel des Vereins. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Über alle Aktivitäten des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden abzuzeichnen ist.

(3) Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins. Er hat über alle Kassenaktivitäten Buch zu führen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes und für dessen Entlastung
- die Änderung der Satzung
- Beratung und Bestätigung von Aufgaben und des Haushaltsplanes
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweijährigen Rhythmus statt. Zu ihr wird mindestens 2 Wochen zuvor persönlich und schriftlich, ggf. unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel, eingeladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 Mitglieder gemeinsam dieses unter Angabe von Gründen beantragen.

(3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sie sind schriftlich zu dokumentieren und vom jeweiligen Protokollführer und einem (ggf. weiteren) Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

In außerordentlichen Fällen ist eine briefliche Erhebung zu Beschlüssen möglich.

## **§ 8 Mittel des Vereins**

(1) Die Mittel des Vereins kommen aus

- Beiträgen der Mitglieder
- Zuwendungen
- Gebühren für Veranstaltungen des Vereins
- Zahlungen für Leistungen des Vereins

(2) Bei Aufnahme der Mitgliedschaft ist eine Beitrittsgebühr zu zahlen, die - ebenso wie die Höhe des Mitgliedsbeitrages - von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(4) Die Mittel sind nur zweckbestimmt im Sinne der Satzung und zur eigenen Verwaltung zu nutzen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Honorierung begünstigt werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen in diesem Falle der Einwilligung des Finanzamtes.

---

Diese Satzung ist die 2. Änderung und berücksichtigt den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8.6.2013 zur Verteilung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder in einer konstituierenden Sitzung.

Die vorhergehende Satzung ist eine erste Änderung der auf der Gründungsversammlung am 25.9.96 angenommenen und berücksichtigt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.05.2001 die Namensänderungen von Fachbereich und Hochschule.